

vorkommen muß. (f. S. 20.) Daß es ganz gegen den Geist des Naturrechtes als einer philosophischen Disciplin verstoßen würde, irgend etwas aus Büchern erkennen zu wollen ist wohl überflüssig zu bemerken. Hier wie überall in der Philosophie können fremde Vorarbeiten wohl Kenntniß der Litteraturgeschichte des Faches aber nicht die innere Ueberzeugung von der Wahrheit geben. Und wenn auch die Kenntniß der Litterärsgeschichte auf eigene und fremde Fehler im Studium, auf die Hindernisse und Fördernisse der Wissenschaft aufmerksam machen kann, so ist doch die Litterärsgeschichte ohne eigene, durch philosophisches Forschen erworbene, Vorkenntniß nicht einmahl verständlich.

## System des Naturrechts.

1791

### I. Höchster Grundsatz des Rechtes.

Die allgemeine Aufgabe des Naturrechtes (als Wissenschaft) ist, wissenschaftlich zu bestimmen, welches Seyn und Handeln des Menschen nach dem Ausspruch der rechtsprechenden Vernunft recht sey, welches nicht. Weil nun die S. 11. gegebene Begründung des Rechtes einen allgemeinen Ausspruch der Vernunft über alles mögliche Seyn und Handeln des Menschen überhaupt nachgewiesen hat: so ist eben dieser Ausspruch der höchste Grundsatz des Naturrechtes, ist die Norm der vernunftrechtlichen Beurtheilung alles menschlichen Seyns und Handelns <sup>1)</sup>.

1) Er bleibt diese Norm unter allen auch den verschiedensten empirischen Verhältnissen, so lange durch diese nicht das Wesen der Menschennatur völlig aufgehoben ist, weil so lange der Grund jenes Ausspruches unabänderlich fortbesteht.

Jener Ausspruch war des Inhalts:

»Der Mensch ist vermöge seiner Menschen-  
»natur (oder als Selbstzweck) befugt, jede ohne  
»seine Einwilligung unternommene Handlung,  
»wodurch er als Mittel behandelt wird <sup>1)</sup> nö-  
»thigen Falls mit Gewalt von sich abzuweisen,  
»und also einschließlicb befugt zu allem und  
»jedem willkührlichen Seyn und Handeln,  
»wobei jeder andere Mensch als Selbstzweck  
»bestehen kann <sup>2)</sup>. Oder, mehr in Konformität mit  
dem Moralprincip:

»Der Mensch darf in Beziehung auf andere Menschen alles  
»thun was er will, nur nicht das Gegentheil von dem, was  
»das Sittengesetz ihm gegen Andere gebietet; so lange er  
»das Gegentheil der ~~Sittengesetze~~ <sup>Pläne</sup> an Andern nicht thut,  
»darf er sein Seyn und Handeln mit Gewalt vertheidigen;  
»sobald er aber das Gegentheil an Andern thut, dürfen  
»diese ihn nöthigen Falls mit Gewalt abweisen.«

§. 20.

II. Wie nach diesem Grundsatz alles menschliche Seyn und Han-  
deln beurtheilt werden könne.

Nach dem höchsten Grundsatz des Naturrechts besteht  
das ganze Recht des Menschen in dem Rechte, innerhalb

---

1) Das heißt nach §. 11. wodurch er nicht als Selbstzweck, als ein Wesen, welches sich seine Zwecke selbst setzen und seinen Willen selbst bestimmen kann und soll, anerkannt und geachtet wird.

2) S. §. 11. Q. u. S. 14. Note 1).

gewisser Gränzen zu handeln und dieses Handeln zu vertheidigen. Das Recht zu handeln schließt das Recht zu seyn ein. Daher wir 1. alles menschliche Seyn, 2. alles menschliche Handeln, 3. die Vertheidigung beider zu betrachten und nach dem höchsten Grundsatz zu messen haben um die Aufgabe, welches Seyn und Thun des Menschen recht sey, lösen zu können.

Nun kann die Frage, welches Seyn Handeln und Vertheidigen zum Rechte des Menschen gehöre,

1. ganz allgemein gemacht werden d. h. in Beziehung auf die Menschen als solche, ohne alle anderit empirischen Bestimmungen, außer der, daß sie Menschen sind.

2. Auch mit Rücksicht auf besondere empirische Bestimmungen oder w. d. i. mit Rücksicht auf besondere positive Verhältnisse, worin nach Zeugniß der Erfahrung jeder Mensch in der Regel lebt. Diese Verhältnisse sind

- a. die Familie,
- b. der Staat
- c. die Kirche. —

Die Beantwortung unserer Frage in der allgemeinen Fassung wird uns offenbar den allgemeinsten Kreis des rechtlichen Freiheitsgebrauches, die Beantwortung derselben in der engeren Fassung aber, die besondern Kreise desselben kennen lehren. Daher die Eintheilung der ganzen Rechtsphilosophie, in die allgemeine und die besondere. Jene muß offenbar dieser vorhergehen, weil das allgemeine Recht durch das besondere nicht aufgehoben werden kann, und folglich immer als Grundlage in diesem sich wiederfinden muß.